

Entgeltordnung für den „Naturfriedhof Merzhausen“

- In der Fassung der 4. Änderung vom 19.02.2024, gültig ab 01.03.2024 -

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und in Verbindung mit § 12 der Benutzungsordnung der Stadt Usingen für den Naturfriedhof Merzhausen vom 01.04.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 19.02.2024 für den Naturfriedhof Merzhausen folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Naturfriedhofes Merzhausen werden auf der Grundlage dieser Satzung Entgelte erhoben.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung für den „Naturfriedhof Usingen“ sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - c) Entgeltschuldner für den Erwerb von Nutzungsrechten ist die Erwerberin oder der Erwerber.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

(1) Erwerb von Nutzungsrechten nach § 3 und 6 der Benutzungsordnung

Das Entgelt beträgt

- a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bis zum 31.12.2065 an einem Wahlbaum
(bis zu 8 Grabstätten in Teil 1 und bis zu 12 Grabstätten im Teil 2) 6.000,00 €
- b) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bis zum 31.12.2065 einer Grabstätte
an einem Gemeinschaftsbaum 1.000,00 €

(2) Bestattungsentgelt

- a) Für eine Urnenbestattung wird ein Entgelt in Höhe von 300,00 € erhoben.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen wird das doppelte Bestattungsentgelt erhoben.

c) Zusätzlich zu dem Entgelt nach Abs. a) und b) werden für Bestattungen

- außerhalb der Dienstzeiten (montags bis Donnerstag nach 15.00 Uhr, freitags nach 11 Uhr) zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 50 € erhoben.
- für die Gestellung von Hilfskräften für die Beisetzung je Hilfskraft und Stunde 48,00 € erhoben.
- für das Schließen der Grabstätte, sofern dies nicht vom Bestattungsunternehmen übernommen wird, 50,00 € erhoben.

Auf die Erhebung der Zuschläge für außerhalb der Dienstzeiten kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Abschlussarbeiten nach der Beisetzung der Urne vom beauftragten Bestatter durchgeführt werden.

§ 4 Markierungsschilder

Soweit der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen auf dem gemeinsamen Markierungsschild vermerkt werden soll, betragen die Kosten hierfür 30 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die bisherige Regelung.

Usingen, den 20.02.2024

Der Magistrat der Stadt Usingen

gez. Steffen Wernard
Bürgermeister